



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 209. Jede geschlossene Dorfschaft muß einen gemeinschaftlichen Hirten halten

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

nicht verkannt werden, weil alsdann dem Herrn der Dienstbarkeit daraus kein Schaden entstehet, der für sein Vieh nichts weiter, als hinreichende Hude präbendiren kann,

Carpz. l. c. def. 5. & 6.

a Wernher. l. c.

Hellf. jurispr. for. §. 663.

weswegen dann, wie geschehen, gesprochen worden."

§. 209. Jede geschlossene Dorfschaft muß bey Strafe einen eigenen Kuh- Pferde- und Schweinehirten halten, und zur Gänsehude unschädliche Plätze anweisen; auch sind die Hirten schuldig, die bey sich habenden Hunde angebunden zu führen, und alle Gesfahr

jener, außer der Contribution an die Landcasse, zur Recognition dieses Grundeigenthums Mahlvieh- oder Mahlkuhgelder entrichten müssen. Wegen jenes Grundrechts ist daher auch im XII. Titel der Polizeyordnung festgesetzt, daß den Gemeinheiten, es sey an Holz, Feld oder Weiden, von niemand, es sey, wer wolle, ohne der Landesobrigkeit Wissen und Willen mit Abgraben ic. Eintrag geschehen darf ic. Dinehin sind die Unterthanen nur zur Hude auf jenem mit einer gewissen Anzahl von Vieh bezrechtigt, und die Nutzung davon ist in einem sehr geringen Ansatze zum Steueranschlage gebracht, mithin kann von den, zu einem Colonate gehörigen, Grundstücken keine Schlussfolge auf die Gemeinheiten gezogen werden.

fahr durch schädliches Feueranlegen in den Waldungen bey schwerer Leibesstrafe zu verhüten.

§. 210. Zum Nachtheile der gemeinen Huden dürfen ohne Genehmigung der Interessenten keine Kotte- Erde- und Leimentühlen angelegt werden.

Auszug aus dem Wruge-Protocolle des Amts Schötmar von Ostern 1783 bis dahin 1784, Bauerschaft Grastrup.

Exceß 23.

„Die Interessenten wruen, daß Wilhelm Haase auf der Gemeinheit eine Flachbrotte angelegt habe.

Bescheid des Sohgerichts:

Da sich beym Augenscheine ergeben, daß Beklagter schon zwey Kottegruben hat, und die quästionirte dritte von seinen Einliegern erst vor einigen Jahren ohne Genehmigung der Hude-Interessenten zum Nachtheile der gemeinen Hude angelegt hat, so hat sich Beklagter der letztern zu enthalten, und ist zur Bezahlung der Kosten des Augenscheins schuldig.

Aus dem nämlichen Wruge-Register.

Exceß 65.

Colonus Beuger, Pott und Consorten aus dem Krenntripper Hagen klagen, daß der Hoppensplöcker Koppmann im Ewenhauser Holze auf der gemeinen Hude, zum Schaden und Nachtheile derselben, verschiedene Flachbrotten und Erden-tühlen eigenmächtig angelegt habe &c.

Be